OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490536/2/BZ/JoS

Datum:
Linz, 2. Juni 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der R W, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7. Februar 2020, GZ: Pol96-118-2019, betreffend einen Antrag auf Nichtvollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe und Einstellung des Verfahrens

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Februar 2016, GZ: Pol96-561-2015, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen zwei näher bezeichneter Übertretungen nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) Geldstrafen in der Höhe von jeweils 4.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen jeweils 134 Stunden) verhängt. Außerdem wurden der Bf Verfahrenskosten in der Höhe von 800 Euro auferlegt.

I.2. Der dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 4. Jänner 2017, LVwG-411369/14/Wg/DC, insofern teilweise stattgegeben, als die zwei verhängten Geldstrafen jeweils auf die Höhe von 2.000 Euro sowie die verhängten Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 67 Stunden herabgesetzt wurden. Damit verbunden war zugleich eine Verringerung der behördlichen Verfahrenskosten auf 400 Euro. Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Behandlung einer dagegen erhobenen Beschwerde wurde mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 14. März 2017, GZ: E 670/2017-5, abgelehnt.

I.3. Mit Schreiben vom 19. August 2019, GZ: Pol96-561-2015/G/Ko, hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land den Strafvollzug gemäß § 29a VStG an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) abgetreten.

I.4. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. Jänner 2020, GZ: Pol96-118-2019-Le, wurde die Bf wegen vermuteter Uneinbringlichkeit der Strafzahlung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe aufgefordert.

I.5. Mit Schriftsatz vom 27. Jänner 2020 beantragte die rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde unter Bezugnahme auf die EuGH-Entscheidung vom 12. September 2019, in den verbundenen Rechtssachen (Rs) C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen.

I.6. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 7. Februar 2020, GZ: Pol96-118-2019, wurde der Antrag der Bf vom 27. Jänner 2020 auf Nichtvollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe und Einstellung des Verfahrens abgewiesen. Begründend wurde von der belangten Behörde infolge der Darlegung der bisherigen Verfahrenschronologie rechtlich - kurzum - ausgeführt, dass die in Rede stehende Angelegenheit mit der von der Bf genannten Entscheidung des EuGH vom 12. September 2019 nicht zu vergleichen sei bzw.

dabei wesentliche Unterschiede auszumachen seien und insgesamt die ins Treffen geführte Entscheidung des EuGH der nunmehrigen Vollstreckung der rechtskräftig verhängten Strafen nicht entgegenstehe.

I.7. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 5. März 2020 Beschwerde und beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung anberaumen, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufheben und erkennen, dass dem - erstmals im Rechtsmittelverfahren gestellten - Antrag auf Aufschub des Strafvollzugs zum Zweck der Einbringung von gemeinnütziger Leistung stattgegeben wird, in eventu dem Antrag zum Zweck des Vollzugs der Strafe in Form des elektronisch überwachten Hausarrests stattgegeben wird, in eventu dem Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges wegen akuter Gefährdung der Erwerbsmöglichkeiten der Bf stattgegeben wird, in eventu der Vollzug der Strafen aufgeschoben bzw. vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des GSpG abgesehen wird. Beantragt wurde schließlich die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Erkenntnisses iSd § 29 VwGVG.

Begründend führt die Bf im Wesentlichen neuerlich die angestellten Überlegungen in Bezug auf die Entscheidung des EuGH vom 12. September 2019, C-64/18 u.a., an und begehrt in diesem Zusammenhang, dass die Vollstreckung der gegenständlichen Strafen nicht rechtmäßig sei. Die Bf vertritt diesbezüglich die Ansicht, dass sie einen wichtigen Grund iSd § 54a VStG geltend mache.

I.8. Mit Schreiben vom 9. März 2020 legte die belangte Behörde - ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung - die Beschwerde samt ihrem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie dem verwaltungsgerichtlichen Akt mit der GZ: LVwG-411369. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt nicht bestritten wurde und die Aktenlage erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt. Es handelt sich im vorliegenden Fall um keine unter Art. 6 Abs. 1 EMRK fallende Rechtssache, weil weder ein Verfahren über eine strafrechtliche Anklage, noch über eine Streitigkeit wegen „civil rights“ iSd Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 GRC vorliegt. Die - erstmals im Beschwerdeverfahren gestellten - Anträge der Bf auf Strafaufschub bzw. alternative Vollzugsformen (gemeinnützige Leistungen,

elektronisch überwachter Hausarrest) sowie auch der ursprünglich im Verfahren vor der belangten Behörde gestellte Antrag, von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren hinsichtlich des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen, betreffen den Strafvollzug. Dabei geht es nur um ein Annexverfahren im Verhältnis zum rechtskräftigen Titelverfahren über die Erlassung eines Straferkenntnisses gegen die Bf, das ohnehin den Verfahrensgarantien des Art. 6 EMRK entsprechen musste. Im gegenständlichen Vollstreckungsverfahren zur Umsetzung eines verbindlich gewordenen Straferkenntnisses sind lediglich Rechtsfragen zu beantworten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 54a Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) 1991 kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund der Strafvollzug aufgeschoben werden, insbesondere wenn 1. durch den sofortigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Erwerbsmöglichkeit des Bestraften oder der notwendige Unterhalt der ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen gefährdet würde oder 2. dringende Angelegenheiten, die Angehörige (§ 36a AVG) betreffen, zu ordnen sind. Nach Abs. 2 leg.cit. kann auf Antrag des Bestraften aus wichtigem Grund (Abs. 1) auch die Unterbrechung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bewilligt werden. Die Zeit der Unterbrechung des Strafvollzuges ist nicht in die Strafzeit einzurechnen.

Gemäß § 54b Abs. 1 VStG sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen. Nach § 54b Abs. 2 VStG ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen, soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

III.2. Im Strafvollstreckungsverfahren nach den §§ 53 bis 54d VStG geht es nicht um ein Strafverfahren iSd Art. 6 EMRK, sondern ausschließlich um Fragen des Strafvollzugs. Die §§ 53 bis 54d VStG sind im III. Teil des VStG unter „Strafvollstreckung“ zu finden. Es handelt sich dabei nur um leges speciales zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) für die Vollstreckung von Freiheits- und Geldstrafen. Soweit besondere Regelungen fehlen, ist das VVG heranzuziehen (vgl. mwH Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 vor §§ 53 bis 54d Rz 1 und 2/1 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Antrag der Bf im Verfahren vor der belangten Behörde begehrt „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“.

Weder das VVG noch das VStG enthalten dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage. Vielmehr sind - wie von der belangten Behörde zutreffend ausgeführt - gemäß § 54b Abs. 1 und Abs. 2 VStG rechtskräftig verhängte Geldstrafen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird, worauf in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen ist.

Bei dem angefochtenen Bescheid handelt es sich um einen verfahrensrechtlichen Bescheid (vgl. Hengstschläger/Leeb, Verfahrensrecht[6] [2018] Rz 936). Mit diesem wurde seitens der belangten Behörde ausschließlich über den Antrag der Bf, „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“, abgesprochen. Daher kann auch nur dieser Abspruch Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sein.

Mit einer Bescheidbeschwerde kann ausschließlich eine andere Entscheidung in derselben „Sache“ begehrt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 4 VwGVG kann in einer Beschwerde vor den Verwaltungsgerichten daher keine Entscheidung außerhalb der Sache, über welche die Unterinstanz abgesprochen hat, verlangt werden (vgl. Leeb, in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 43 [Stand 15.2.2017, rdb.at] mwH). „Sache“ des verfahrensrechtlichen Bescheides der belangten Behörde war aber allein der Antrag der Bf „von der Vorführung zum Strafantritt Abstand zu halten und das Verfahren betreffend Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe einzustellen“. Die nunmehr erstmals in der Beschwerde gestellten Anträge liegen demnach außerhalb der durch den angefochtenen Bescheid erledigten Sache, weshalb die Beschwerde schon deshalb nicht begründet sein kann.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es für den Aufschub des Strafvollzugs nach § 54a VStG stets eines Antrags des Bestraften bedarf, der an die gemäß § 53a leg. cit. zuständige Strafvollzugsbehörde zu richten ist. Dabei müssen die für einen Aufschub geltend gemachten wichtigen Gründe konkret dargelegt und durch entsprechende Beweisanbote untermauert werden. Nur so kann sichergestellt sein, dass die Strafvollzugsbehörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die vom Antragsteller geltend gemachten wichtigen Gründe gegen die Strafzwecke entsprechend abwägen kann (vgl bei Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 5 f [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Ein solcher Antrag wurde hinsichtlich des Beschwerdebegehrens auf einen Strafaufschub aufgrund der Gefährdung der Erwerbsmöglichkeit [...] der Bestraften

nach § 54a Abs. 1 Z 1 VStG im Verfahren vor der belangten Behörde nicht gestellt und finden sich diesbezüglich nicht einmal in der Beschwerde selbst entsprechende nähere Ausführungen. Auch bezieht sich der Antrag nicht auf die - Angehörige betreffenden - dringenden Angelegenheiten iSd Z 2 des § 54a Abs. 1 VStG.

Gleiches gilt für die in der Beschwerde (erstmals) gestellten Anträge auf einen Strafaufschub zum Zwecke der Erbringung gemeinnütziger Leistungen und elektronisch überwachten Hausarrests; auch hier wurde im Verfahren vor der belangten Behörde kein entsprechender Antrag gestellt. Darüber hinaus ist die im StVG eingeräumte Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen - ebenso wie der elektronisch überwachte Hausarrest - anstelle des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. die §§ 3, 3a sowie 156b ff. StVG) im VStG nicht vorgesehen. Eine analoge Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des StVG im Verwaltungsstrafrecht kommt mangels Vorliegens einer Gesetzeslücke nicht in Betracht (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 54b Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Mit dem in der Beschwerde weiters gestellten Antrag, den „Vollzug der Strafen aufzuschieben bzw. vom Vollzug der Strafen bis zur unionsrechtskonformen Ausgestaltung der Strafbestimmungen des Glücksspielgesetzes abzusehen“, dürfte die Bf wohl auf einen Strafaufschub nach § 54a VStG aus einem anderen, in der Aufzählung der genannten Bestimmung nicht enthaltenen, „wichtigen Grund“ abzielen.

Diese demonstrative Aufzählung des § 54a Abs. 1 VStG enthält Umstände, die jeweils die persönliche Lebensführung des Bestraften betreffen. Ziel eines Antrags gemäß § 54a Abs. 1 leg. cit. soll demnach sein, dass durch die Wahl des Zeitpunktes der Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht auf unbillige Weise in die persönliche Lebensführung des Bestraften eingegriffen wird (vgl. Fister, in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 54a Rz 4 [Stand 1.5.2017, rdb.at] mwH).

Eine von der Bf behauptete Unionsrechtswidrigkeit der im Titelverfahren angewendeten Strafbestimmungen des GSpG stellt nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keinen derartigen „wichtigen Grund“ iSd § 54a VStG dar. Insbesondere sind die angewendeten Strafbestimmungen bereits unmittelbar im Strafverfahren selbst - als dem dem vorliegenden Vollstreckungsverfahren zugrunde liegenden Titelverfahren - auf ihre Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht hin zu prüfen. Das Vollstreckungsverfahren stellt kein geeignetes Mittel dar, das zugrundeliegende Strafverfahren nochmals inhaltlich zu überprüfen. Ein Strafaufschub aus diesem von der Bf vorgebrachten Grund kann daher schon deswegen nicht auf § 54a VStG gegründet werden.

Auch die von der Bf in ihrem Vorbringen angestellten Überlegungen in Bezug auf die Entscheidung des EuGH vom 12. September 2019, C-64/18 u.a., verhelfen ihr

zur Geltendmachung einer Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen GSpG nicht zum Durchbruch: Die jüngere Rechtsprechung hält nämlich unmissverständlich klar fest, dass die in der EuGH-Rs Maksimovic, C-64/18 u.a., ausgesprochenen Grundsätze keine - wie die Bf vermeint - so weitreichende und allgemeine Wirkung entfalten, sondern dass vom Gerichtshof der Europäischen Union in dem bezeichneten Vorabentscheidungsverfahren auf spezielle Fragestellungen zum AVRAG eingegangen wurde (vgl. VwGH 12.2.2020, Ra 2020/02/0008, insb. Rz 11 und 12, bezogen auf eine Bestrafung nach dem Wr. Wettengesetz). Auch aus Sicht des Verfassungsgerichtshofs kann die Entscheidung des EuGH, C-64/18 u.a., nicht ohne weiteres auf die Strafbestimmung des § 52 GSpG übertragen werden (vgl. VfGH 26.2.2020, E 189/2020-5).

Somit lässt sich nach Auffassung des erkennenden Gerichts aus dem von der Bf ins Treffen geführten Urteil des EuGH, wonach bestimmte Strafnormen des § 28 AuslBG bzw. des früher noch geltenden § 7i AVRAG dem Art. 56 AEUV entgegenstehen würden, eine Unionsrechtswidrigkeit des GSpG nicht ableiten.

Überdies gilt es mit Blick auf das gegenständliche Verfahren anzumerken, dass das EuGH-Verfahren in der Rs C-64/18 u.a. Verwaltungsübertretungen bzw. verhängte Geld- und bei Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen nach arbeitsrechtlichen Verpflichtungen zum Gegenstand hatte. Daher stellten sich im zugrundeliegenden glücksspielrechtlichen Strafverfahren (bzw. Titelverfahren) von vornherein andere Fragen als bei Übertretungen des früheren AVRAG. Bereits aus diesem Grunde sind am Maßstab der mit dem Vorbringen ins Treffen geführten EuGH-Rechtsprechung für Strafverfahren nach dem GSpG wesentliche Unterschiede auszumachen.

Die durch die jüngere Rechtsprechung (siehe neben dem obzitierten EuGH-Judikat insbesondere VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6) herausgebildeten Grundsätze in Bezug auf die (Nicht-)Anwendung des Kumulationsprinzips nach dem VStG betreffender und anderer Bestimmungen (etwa Fragen von allfällig überschießenden Mindest- und Ersatzfreiheitsstrafen) sind nämlich im gegebenen Fall auch deshalb als nicht einschlägig zu qualifizieren, weil die dazu ergangenen Aussagen der beiden Gerichte spezifisch auf die Bereithaltung bzw. -stellung (Vorlage) bestimmter Dokumente, insbesondere von Lohnunterlagen und Beschäftigungsbewilligungen, nach den entsprechenden Bestimmungen des früheren AVRAG abzielen. Damit werden in ihrem Kerngehalt insbesondere Verstöße gegen Ordnungs- bzw. Formvorschriften in Bezug auf die Vorlage von (Lohn-) Unterlagen (auch zumindest teils) in „nicht [...] besonderer Schwere“ (VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034-6, Rz 26) erfasst, nicht aber etwa Übertretungen bezüglich einer erwiesenen tatsächlichen und weitaus gewichtigeren Unterentlohnung bzw. Sozialdumping selbst.

Das von der Bf zitierte Urteil des EuGH befasste sich daher „lediglich“ mit Ordnungswidrigkeiten (Nichtbereithaltung bzw. -stellung von bestimmten Unter-

lagen zu Kontrollzwecken in Bezug auf allfälliges Lohn- und Sozialdumping) in Zusammenhang mit grundsätzlich erlaubten Handlungen, wie der Entsendung von Arbeitnehmern von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat. Dement-gegen handelt es sich bei Verstößen gegen verbotene Ausspielungen bzw. gegen das GSpG gerade nicht um bloße Ordnungswidrigkeiten bzw. um keine Formfehler. Dies bereits deshalb, weil nach den glücksspielrechtlichen Bestimmungen nicht bloße Verstöße gegen Kontrollzwecken dienende Vorschriften (einer an sich erlaubten Handlung) geahndet werden, sondern vielmehr unmittelbar verbotenes Glücksspiel selbst und damit ein unerlaubter Eingriff in das Glücksspielmonopol des Bundes pönalisiert wird.

Durch die oben bezeichnete Rechtsprechung des EuGH und des VwGH wird ferner in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, dass die ausgesprochenen Grundsätze gemessen an den „bloßen“ arbeitsrechtlichen Ordnungs- bzw. Formvorschriften darüber hinaus für die im Zusammenhang stehenden - und materiellrechtlich freilich verwandten - höherwertiger geschützten Rechtsgüter, nämlich etwa zur Vermeidung der tatsächlichen Unterentlohnung im eigentlichen Sinn bzw. des Sozialdumpings selbst, ebenfalls heranzuziehen sind.

Im Lichte der zitierten jüngeren höchstgerichtlichen Rechtsprechung sowohl des Verfassungs- als auch des Verwaltungsgerichtshofes sowie vor dem Hintergrund, dass es sich bei der vorliegenden glücksspielrechtlichen (Titel-) Angelegenheit um eine in wesentlichen Bereichen anders geartete Thematik handelt (insbesondere auch in der Qualifikation des geschützten Rechtsgutes, nämlich nicht „nur“ um die Einhaltung von in erster Linie Kontrollzwecken dienenden Ordnungs-/Form-vorschriften bei an sich erlaubten Handlungen, sondern vielmehr unmittelbar um verbotene Ausspielungen nach dem GSpG), hält der von der Bf angestrebte Vergleich zur Entscheidung des EuGH (C-64/18 u.a.; in Verbindung mit VwGH 2019/11/0033 bis 0034-6) nicht stand. Eine unionsrechtswidrige Aus-gestaltung der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit liegt daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht vor.

Auch aus diesen Gründen waren die in der Beschwerde vorgebrachten Anträge daher nicht begründet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil die Rechtslage zu den angewandten Normen klar und eindeutig ist. In solchen Fällen liegt selbst dann keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, wenn zu einem „vergleichbaren Sachverhalt“ (vgl. VwGH 23.9.2014, Ro 2014/01/0033) oder einer anzuwendenden Norm noch

keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist (vgl. VwGH 18.6.2014, Ra 2014/01/0032; VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053 = VwSlg 18.862 A/2014; VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007). Die Unzulässigkeit alternativer Strafvollzugsformen ergibt sich mangels diesbezüglicher Normierungen eindeutig aus dem VStG und wurde auch höchstgerichtlich bestätigt (vgl. die in dieser Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur). Auch die Frage, ob im gegenständlichen Fall ein Aufschub des Strafvollzugs aus wichtigen Gründen zu gewähren ist, warf keine über den Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen auf. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner